

Getrennte Wege

Information und Hilfe für Frauen bei Trennung und Scheidung



Impressum

Herausgeberin: Stadt Ludwigsburg
Gleichstellungsbeauftragte
Wilhelmstraße 11
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 9 10-24 97

Juristische Überarbeitung: Rechtsanwältin Marina Hanl
(Fachanwältin für Familienrecht)

Bilder: Heike Hager/www.photocase.com

Auflage: 3.000/9/2008

Druck: Hausdruckerei Stadt Ludwigsburg

Stand: Juli 2008

Text:

Neufassung nach der Textvorlage: „Scheiden tut weh...“

- Wegweiser für Frauen bei Trennung und Scheidung“

herausgegeben von:

Ingrid Hofmann - Frauenbeauftragte Waiblingen

Sigrid Maier-Rupp - Frauenbeauftragte Schorndorf

Anneliese Roth - Gleichstellungsreferentin Fellbach

Juni 2006, 1. Auflage

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Eine Gewähr für die Richtigkeit sämtlicher Informationen und deren Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Jede Haftung wird ausgeschlossen. Gesetze und Verfahren können sich ändern. Bitte beachten Sie daher das Erscheinungsdatum der Broschüre.

INHALT

VORWORT	4
Für Mitbürgerinnen/Mitbürger mit Migrationshintergrund	6
Aus und vorbei!	8
TRENNUNG	9
Vorüberlegungen zur Trennung	9
Die juristische Trennung	13
Die räumliche Trennung	13
Hausrat	16
SORGERECHT	18
Das elterliche Sorgerecht nach Trennung und Scheidung	18
Ein Wort zu den Kindern	21
UNTERHALT BEI TRENNUNG UND SCHEIDUNG	22
Kindesunterhalt	22
Ehegattenunterhalt	24
SCHEIDUNG	30
Vorzeitige Scheidung	30
Scheidung nach Ablauf des Trennungsjahrs	30
Aufhebung der Ehe	31
Weitere Konsequenzen	31
Versorgungsausgleich, Sorgerecht für gemeinsame minderjährige Kinder, Nachehelicher Unterhalt, Zugewinnausgleich, Gemeinsames (Grund-) Vermögen, (Miet-)Wohnung und Hausrat, Schulden, Krankenversicherung	
Scheidungskosten	35
Namensänderung	37
Kinderbetreuung	37
PERSÖNLICHE CHECKLISTE	38
DÜSSELDORFER TABELLE	40
HIER BEKOMMEN SIE RAT UND HILFE	41
LITERATUR, BROSCHÜREN UND LINKS	47

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

„Ehen werden im Himmel geschlossen...“ heißt es und so verwundert es nicht, dass wohl kaum eine Frau oder ein Mann bei der Hochzeit an Scheidung denkt.

Dennoch – in Deutschland sind Scheidungen zunehmend gesellschaftliche Realität. Immerhin wird inzwischen jede dritte Ehe geschieden. In knapp zwei von drei Fällen ist es die Frau, die die Scheidung einreicht.

Trennung ist ein Lebensabschnitt, der häufig als schmerzhaft und zutiefst verunsichernd erlebt wird. Neben den emotionalen Problemen gilt es viele Fragen zu klären und Entscheidungen zu treffen. Die oft mühsame Suche nach Rat und Hilfe wirkt sich zusätzlich belastend aus.

Die rechtliche Vorgehensweise ist vielen Betroffenen, die sich zur Trennung/Scheidung entschieden haben, nicht bekannt. Unsicherheiten bestehen meist ebenfalls über die rechtlichen Folgen einer Trennung/Scheidung und die damit verbundenen Zukunftsperspektiven. Da auch heute noch viele Frauen zugunsten von Ehe/Familie auf eine eigenständige Existenzsicherung verzichten, oft nur ein geringes oder gar kein eigenes Einkommen während der Ehezeit haben und somit häufig die wirtschaftlich Schwächeren sind, wendet sich diese Broschüre vorwiegend an Frauen. Die Rechtslage trifft jedoch gleichermaßen auf Männer zu.

Die vorliegende Broschüre ersetzt keinesfalls eine qualifizierte Rechtsberatung und kann nicht alle Aspekte einer Trennungssituation aufgreifen.

Sie gibt jedoch wertvolle Hinweise und soll Ihnen als Orientierungshilfe dienen für die ersten Schritte die notwendig sind, um eine Trennung/Scheidung einzuleiten. Neben Sachinformationen und Orientierungshilfen - beispielsweise zum neuen Unterhaltsrecht, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist - finden Sie in dieser Broschüre Adressen von Fach- und Beratungsstellen, die weiterführenden Rat und



Auskunft geben können, um Ihnen eine möglichst umfassende und rasche Klärung ihrer Trennungs-/Scheidungssituation zu ermöglichen. Ergänzend hierzu finden Sie eine Liste mit weiterführender Literatur für Erwachsene und für Kinder.

Ich wünsche allen Nutzerinnen und Nutzern der Broschüre eine hilfreiche und wegweisende Unterstützung in der schwierigen Trennungssituation. Vertrauen Sie auf ihr Gefühl und ihre Fähigkeiten und suchen Sie Rat und Hilfe, in den Bereichen, in denen Sie diese benötigen.

Susanne Brückner

Susanne Brückner
Gleichstellungsbeauftragte Stadt Ludwigsburg



Für Mitbürgerinnen/Mitbürger mit Migrationshintergrund

GRIECHISCH

Δυστυχώς το κείμενο στο φυλλάδιο δεν μεταφράστηκε στην μητρική γλώσσα. Πολλές όμως οργανώσεις προσφέρουν πληροφορίες και βοήθεια πάνω στο θέμα „χωρισμός και διαζύγιο“.

Αν χρειαστείτε την βοήθεια ενός διερμηνέα σε μια από αυτές τις οργανώσεις, απευθυνθείτε παρακαλώ στην παρακάτω διεύθυνση της πόλης Ludwigsburg.

Büro für Integration und Migration der Stadt Ludwigsburg.

Μέχρι του τέλους του έτος 2008 οι μεταφράσεις είναι δωρεάν. Από το 2009 και μετά θα πληρώνεται ένα μικρό παράβολο.

Υπεύθυνη για τις μεταφράσεις της πόλης Ludwigsburg:

Dipl. – Ing., (M.A.) Saliou Gueye
Büro für Integration und Migration

Τηλ. (0 71 41) 9 10-27 14

Φαξ (0 71 41) 9 10-27 91

Ώρες

λειτουργίας μετά από
συνεννόηση

Κτήριο Obere Marktstraße 1
δωμάτιο 208

ITALIENISCH

Purtroppo non abbiamo potuto far tradurre l'opuscolo nella Vostra madrelingua. Tuttavia molte istituzioni offrono informazioni e assistenza riguardo le problematiche relative alla separazione e al divorzio. Nel caso aveste bisogno di un interprete per un colloquio presso un consultorio, rivolgetevi direttamente al consultorio stesso oppure all'ufficio per l'Integrazione e l'Immigrazione del comune di Ludwigsburg

(Büro für Integration und Migration).

Fino alla fine del 2008 il servizio di interpretariato è gratuito, a partire dal 2009 verrà richiesto un piccolo contributo.

Responsabile per il servizio interpreti è l'incaricato dell'ufficio Integrazione del comune di Ludwigsburg

Dipl.-Ing., (M.A.) Saliou Gueye
Büro für Integration und Migration

Telefono: (0 71 41) 9 10-27 14

Fax: (0 71 41) 9 10-27 91

Orario di ufficio:

Appuntamenti su prenotazione

Indirizzo: Obere Marktstraße 1

Ufficio: 208

RUSSISCH

Перевести брошюру на Ваш родной язык мы к сожалению не можем. Но многие учреждения предоставляют информацию и помощь на тему «расторжение брака». В случае если для встречи в консультационном бюро Вы нуждаетесь в услугах переводчицы или переводчика, то с этой просьбой Вы можете обращаться в Ваш консультационный пункт или в Бюро по вопросам интеграции и миграции Людвигсбурга.

До конца 2008 года переводческие услуги оказываются бесплатно, с 2009 года будет взиматься незначительная плата.

Отделом переводческих услуг заведует
уполномоченный сотрудник по делам интеграции
города Людвигсбурга
Дипл. инженер (магистр) Салиу Гюе
(Saliou Gueye)
Бюро по вопросам интеграции и миграции
телефон: (0 71 41) 9 10-27 14
факс: (0 71 41) 9 10-27 91
время приёма посетителей: по договорённости
здание: Обере Марктштр. 1
помещение: 208

TÜRKİSCH

Bu broşürleri maalesef sizin anadilinize tercüme edemiyoruz. Ancak "ayrılma ve boşanma" konusunda bir çok kuruluşlar bilgi ve yardım sunmaktadır. Eğer danışma bürosundaki görüşmede bir tercümana ihtiyacınız olursa, danışma bürosuna yada Ludwigsburg şehir idaresindeki yabancıların uyumundan sorumlu olan büroya müracaat edebilirsiniz.

2008 yılı sonuna kadar tercümanlık hizmetleri ücretsiz olup, 2009 yılından itibaren az bir ücret karşılığı verilecektir.

Ludwigsburg şehri tercümanları bölümü sorumlusu
Müh. (M.A.) Saliou Gueye
Yabancıların Uyumundan Sorumlu Büro
Telefon (0 71 41) 9 10-27 14
Fax (0 71 41) 9 10-27 91
Görüşme saatleri Randevu olarak
Bina Obere Marktstraße 1
Oda 208

Aus und vorbei?

Es ist ganz normal, dass Sie bei einer so schwerwiegenden Entscheidung wie Trennung oder Scheidung anfangs immer wieder ins Grübeln kommen. Es sei denn, es liegen Gründe vor, die jeden Zweifel hinfällig machen. Was Sie sicher wissen ist, dass sich etwas ändern muss, dass es so nicht weitergehen kann. In einer Partnerschaft gibt es immer Konflikte, Interessen gehen auseinander, Menschen entwickeln sich unterschiedlich weiter, gehen neue Wege usw. Es gibt viele Auslöser für ernsthafte Ehekrisen. Ob Sie es noch einmal miteinander versuchen oder ob Sie die Trennung endgültig vollziehen: nehmen Sie sich Zeit, das Für und Wider zu bedenken. Beziehungskrisen können auch eine Chance zur Veränderung sein. In diesem Fall kann Ihnen eine Beratung durch Eheberaterinnen und Eheberater eine wertvolle Hilfe sein. Die Trennung soll der letzte, wohlüberlegte Schritt sein. Die Folgen einer Trennung sind sowohl juristisch als auch persönlich weitreichend; Sie sollten Ihrem Partner nicht damit drohen, wenn Sie diese gar nicht wollen.

Tipp:
Weiterführende Adressen für Mediation oder Eheberatung sind im Anhang aufgelistet.

Aus und vorbei!

Der Entschluss zur Scheidung ist nie leicht, vor allem weil Frauen oft nicht genau wissen, wie und wovon sie danach leben können. Wenn Ihnen klar ist, dass die Ehe nicht mehr zu retten ist, führt kein Weg an der Trennung vorbei. Erst wenn Sie von Ihrem Ehemann im Rechtssinn getrennt leben, kann ein Gericht nach dem Familienrecht den Unterhalt, die Sorgerechtsfrage, die Zuweisung von Wohnung und Hausrat regeln und die Scheidung vollziehen.

Tipp:
Die Unterstützung von ausgebildeten Fachleuten kann Ihnen in dieser schwierigen Lebensphase helfen. Nehmen Sie diese bei Bedarf in Anspruch - auch nachts: die Telefonseelsorge ist rund um die Uhr besetzt.
Telefonseelsorge ev. (08 00) 1 11 01 11
Telefonseelsorge kath. (08 00) 1 11 02 22



TRENNUNG

Vorüberlegungen zur Trennung

Vor der Scheidung steht die Trennung: Die meisten Dinge, die für die Scheidung relevant sind, müssen schon in der Trennungsphase geklärt werden. Absprachen zu den gemeinsamen Kindern, Finanzen, Wohnung bzw. Haus und der Aufteilung des Hausrats werden getroffen. Welche Schritte sinnvoll sind, hängt davon ab, wie sich die Beziehung zu Ihrem Ehepartner gestaltet: Können Sie miteinander reden und können Sie sich gütlich einigen? Oder sind beide Parteien so zerstritten, dass es ohne rechtlichen Beistand keine Regelung geben kann?

Mediation bietet trennungswilligen Paaren oder Eltern die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten einvernehmlich und eigenverantwortlich zu klären, anstatt die Verantwortung in die Hände von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Jugendamt oder Gericht zu geben. Hier unterstützen speziell ausgebildete und neutrale Mediatorinnen und Mediatoren die Trennungswilligen darin, selbstbestimmte und tragfähige Lösungen für sich zu finden. Wenn Sie es schaffen, eine Einigung über alle Scheidungsfolgen zu erzielen, reicht es aus, eine Anwältin oder einen Anwalt mit der

Scheidung vor dem Familiengericht zu beauftragen. Diese neue Konfliktlösung bei Trennung und Scheidung spart Nerven, Energie und viel Geld.

Zu beachten ist allerdings, dass Mediatorinnen und Mediatoren keine rechtliche Beratung durchführen und somit über bestehende Rechte nicht aufklären können. Vor Abschluss einer Mediationsvereinbarung ist es deshalb dringend zu empfehlen, dass Sie diese durch eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt für Familienrecht überprüfen lassen.

Achtung:

Allerdings kann die Anwältin/der Anwalt nur die Person vertreten, die das Mandat erteilt hat. Überlegen Sie daher genau, ob Sie wirklich auf eine eigene Rechtsvertretung verzichten können.

Info:

In Ehesachen gilt der „Anwaltszwang“. Sie können nicht ohne Rechtsvertretung einen Scheidungsantrag bei Gericht stellen oder sich selbst vertreten.

Eine **Rechtsvertretung** ist dann sinnvoll, wenn Unterhalt oder Zugewinnausgleichsansprüche geregelt werden müssen. Gegebenenfalls genügt hier eine Beratung und es kann ein gemeinsamer Nenner gefunden werden. Ist zusätzlich Gewalt im Spiel, dann ist es unumgäng-

lich, dass Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Informieren Sie sich am besten bereits vor dem ersten Schritt zur Trennung ausführlich über Ihre Rechte! Wenn Sie über wenig finanzielle Mittel verfügen, haben Sie Anspruch auf einen Beratungshilfeschein und auf eine Trennungs- und Scheidungsberatung. Den Beratungshilfeschein erhalten Sie beim Amtsgericht.

Tipp:
Wenn Sie keinen Beratungshilfeschein haben, jedoch bedürftig sind, kann/muss Ihre Anwältin bzw. Ihr Anwalt beim Amtsgericht einen nachträglichen Antrag auf Beratungshilfe stellen. Im Falle einer Beratungshilfe dürfen Anwältin oder Anwalt nur eine Gebühr von 10 Euro von Ihnen persönlich verlangen.

Achtung:
Unterschreiben Sie grundsätzlich nichts ohne Rücksprache mit der Anwältin oder dem Anwalt. Verzichten Sie nicht wegen Drohungen, aus falschem Stolz oder Harmoniebedürfnis auf Ihre Rechte. Lassen Sie sich fachkundig beraten. Sie haben mehr Rechte als Sie denken.

Adressen von Fachanwältinnen und Fachanwälten für Familienrecht finden Sie im Telefonbuch oder bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Bevor es zu einem Gerichtsprozess kommt, findet in aller Regel erst einmal eine außergerichte

richtliche Korrespondenz statt, in der es darum geht, welche der Streitfragen sich einvernehmlich klären lassen. Sehen Sie das als Chance: Je mehr Sie außergerichtlich klären können, desto mehr schont das die Nerven und den Geldbeutel.

Achtung:
Eine gemeinsame anwaltliche Vertretung ist nur dann ratsam, **wenn wirklich alle strittigen Punkte einvernehmlich geregelt sind. Anwältinnen oder Anwälte vertreten ausschließlich die Interessen ihrer Mandantinnen oder Mandanten!**



Trennung bei binationalen und ausländischen Ehepaaren

Für die in Deutschland lebende Familie wird in erster Linie das deutsche Internationale Privatrecht angewandt. Dieses bezieht sich sowohl auf Eheleute mit gleicher Nationalität als auch auf Eheleute mit unterschiedlicher Nationalität. Bei gleicher Nationalität (z. B. griechisch/griechisch) wird beim deutschen Gericht im Fall einer Scheidung das gemeinsame Heimatrecht angewandt (das griechische Ehepaar wird in Deutschland nach griechischem Recht geschieden), es sei denn, das ausländische Internationale Privatrecht verweist auf das deutsche Recht zurück. Haben die Eheleute verschiedene Staatsangehörigkeiten, so gilt das Recht des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn nicht die Eheleute eine andere Rechtswahl getroffen haben.

Achtung:
Das auf die Ehescheidung anzuwendende Recht ist von den verschiedenen Partnerkonstellationen abhängig. In dieser Broschüre stellen wir die deutsche Rechtslage dar.

Trennung und Scheidung können Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben. Ausländische Frauen, die im Wege des Familiennachzugs zu einem Deutschen bzw. des Ehegattennachzugs zu einem Ausländer nach Deutschland

gekommen sind, erwerben grundsätzlich erst nach zweijährigem Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft ein Bleiberecht. Scheitert die Ehe vorher, müssen sie damit rechnen, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird. Ausländische Frauen können sich über die Möglichkeit erkundigen, einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis) zu beantragen. Diese wird bei der Ehe mit einem Deutschen meist nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis erteilt, bei der Ehe mit einem Ausländer ist dies frühestens nach fünfjähriger Aufenthaltserlaubnis der Fall, vorausgesetzt die Ehe besteht noch und die Partner leben zusammen.

Achtung:
Internationales Privatrecht und Ausländerrecht sind sehr kompliziert. Lassen Sie sich deshalb auf jeden Fall rechtlich beraten. Bei Ihrer Ausländerbehörde können Sie sich zusätzlich Informationen einholen.



Trennung bei eingetragenen Partnerschaften

Die eingetragene Lebenspartnerschaft, die so genannte „Homo-Ehe“, kann durch Urteil des Familiengerichts aufgehoben werden, wenn beide Lebenspartnerinnen oder -partner erklärt haben, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen. Seit der Erklärung muss ein Jahr vergangen sein. Bei einseitigem Trennungswunsch muss die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner drei Jahre warten. Kann eine Person während der Trennung oder auch nach Aufhebung der Partnerschaft nicht für den eigenen Unterhalt sorgen, so kann sie von der Partnerin/dem Partner angemessenen Unterhalt verlangen. Bei Streit über Unterhalt, Hausrat und Wohnung entscheidet das Familiengericht.



Trennung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Bei Paaren ohne Trauschein greift das Ehe- und Familienrecht nicht. Die Partner haben in der Regel keinerlei gegenseitige Unterhaltsansprüche. Regelungen für die Aufteilung des Hausrats, wie sie bei Eheleuten der Fall sind, gibt es hier ebenso wenig. Bei gemeinsam gekauften Dingen müssen Sie sich einigen. Können Sie sich nicht verständigen, müssen Ausgleichsansprüche, die sich bei einer Trennung ergeben, durch professionelle Hilfe geregelt werden, zum Beispiel durch Mediation oder durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Das elterliche Sorgerecht, das Erziehungs- und Umgangsrecht sind zum Teil festgelegt. Erkundigen Sie sich rechtzeitig über Ihre Ansprüche und nehmen Sie frühzeitig Kontakt zum Jugendamt auf.

Trennung bei gleichgeschlechtlichen, nicht verheirateten Paaren

Für diese gilt im Wesentlichen, was bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften aufgeführt ist.

Die juristische Trennung

Voraussetzung für eine Ehescheidung ist das Scheitern der Ehe. Die Ehe ist nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Ein „Verschuldensprinzip“ gibt es seit 1977 nicht mehr.

Damit eine Ehe geschieden werden kann, müssen die Eheleute in der Regel mindestens ein Jahr getrennt leben. Erst wenn Sie von Ihrem Ehemann im Rechtssinne getrennt leben, greifen die gesetzlichen Vorschriften des Familienrechts. Nach ihnen kann gegebenenfalls gerichtlich der Unterhalt, die Sorgerechtsfrage, die Zuweisung von Wohnung und Hausrat geregelt und entschieden werden. Trennung von „Tisch und Bett“ bedeutet die vollständige Aufhebung der wirtschaftlichen Lebensgemeinschaft. Falls eine gemeinsame Haushalts- und Kontoführung vorhanden ist, sollte auch diese aufgelöst werden. Ab dem Tag der Trennung dürfen Sie für Ihren Ehemann keinen Haushalt mehr führen, nicht mehr waschen, nicht mehr kochen und Sie dürfen keine sexuellen Kontakte mehr mit ihm haben. Ein gemeinsamer Urlaub oder der kurzfristige Versuch einer Versöhnung haben jedoch keine juristischen Auswirkungen.

Die räumliche Trennung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der räumlichen Trennung:

- Sie ziehen aus der gemeinsamen Wohnung aus.
- Sie übernehmen allein die eheliche Wohnung.
- Die eheliche Wohnung wird in getrennte Bereiche aufgeteilt.
- Die eheliche Wohnung wird durch das Amtsgericht zugewiesen.

Auszug aus der gemeinsamen Wohnung

Wenn Sie eine neue Wohnung gefunden haben, ist die Voraussetzung für eine Trennung erfolgt. Spätestens mit dem Auszug ist die Trennung offensichtlich. Haben Sie den Mietvertrag mit unterschrieben, sollten Sie versuchen, aus dem Mietvertrag entlassen zu werden. Wenn Sie nachweisen können, dass Ihr Ehemann Sie belästigt, können Sie beim Einwohnermeldeamt eine Auskunftssperre für den neuen Wohnsitz beantragen. Gleichzeitig ist eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz möglich.

Zum Zeitpunkt des Auszugs sollten Sie wichtige Unterlagen bzw. Kopien mitnehmen. Sie haben ein Recht auf Auskunft (§ 1605 BGB). Allerdings haben Sie nicht grundsätzlich das Recht, Unterlagen zu vervielfältigen oder mitzunehmen, die Ihrem Ehepartner gehören.

Tipp:

Eine persönliche Checkliste zum Abhaken finden Sie im Anhang. (Seite 38)

Wenn Sie Gewalt in der Beziehung erfahren, kann es sinnvoll sein, so schnell wie möglich und gegebenenfalls mit den Kindern (vorübergehend) aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen. Wenn Sie noch keine Unterkunft haben, wenden Sie sich telefonisch an das Frauenhaus (Tag und Nacht erreichbar).

Achtung:

Häusliche Gewalt muss kein Grund mehr sein, aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen. Nach dem Gewaltschutzgesetz kann die gewalttätige Person aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden (siehe Seite 15).

Alleinige Übernahme der gemeinsamen Wohnung

Bleiben Sie alleine in der gemeinsamen Wohnung, ist es ratsam, den Mietvertrag sogleich auf sich umschreiben zu lassen – spätestens nach der Scheidung sollten Sie dies tun. Gelingt es Ihnen nicht, das Geld für die Miete aufzubringen, können Sie sich vom Allgemeinen Sozialen Dienst Ihrer Stadt/Ihres Kreises über finanzielle Unterstützung beraten lassen.

Tipp:

Denken Sie an die Kündigung und Umschreibung von Telefon, Rundfunk und anderen Verträgen

Trennung innerhalb der gemeinsamen Wohnung

Schwieriger ist es, die Trennung innerhalb der gemeinsamen Wohnung zu vollziehen, vor allem, wenn der Partner mit einer Scheidung nicht einverstanden ist. Haushalt oder gemeinsame Kassen müssen getrennt geführt werden. Das braucht klare Regelungen. Regeln Sie auch die Benutzungszeiten für Bad, Küche und Waschmaschine und fixieren Sie die Trennungsvereinbarungen schriftlich.

Da der Zeitpunkt der Trennung in der juristischen Praxis von größter Bedeutung ist, sollten Sie Ihren ausdrücklichen Trennungswunsch mit Datum schriftlich formulieren. Lassen Sie den Ehepartner unterschreiben, überreichen Sie ihm das Schreiben in Anwesenheit von Zeugen oder schicken Sie es per Einschreiben mit Rückschein. Damit ist der Beginn des Trennungsjahrs offiziell festgelegt.

Eine endgültige Regelung bezüglich der Ehwohnung kann durch das Gericht für die Zeit nach der Scheidung getroffen werden. Das Gericht kann dann auch in die Rechte des Vermieters/der Vermieterin eingreifen, d.h. er oder sie kann ver-

pflichtet werden, das Mietverhältnis mit einem Ehegatten alleine fortzusetzen.

Zuweisung der gemeinsamen Wohnung

Können Sie sich bei der Trennung über die Ehwohnung nicht einigen, haben Sie die Möglichkeit, beim Gericht die Zuweisung oder Aufteilung der Wohnung zu beantragen, um unbillige Härten zu vermeiden (§ 1361 b BGB). Das trifft insbesondere bei Konflikten zu, die für Kinder belastend sind. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nach § 1361b BGB können Anträge auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung gestellt werden.

Zuweisung der Wohnung bei Gewalt in der Beziehung

Das Gewaltschutzgesetz soll Opfern von körperlicher und psychischer Gewalt ermöglichen, im gewohnten Umfeld zu bleiben; der Täter ist derjenige, der gehen muss. Das Gewaltschutzgesetz bietet die rechtliche Grundlage, den gewalttätigen Ehemann aus der Wohnung zu weisen und weitere Belästigungen zu verhindern (Bannmeile, Telefonverbot, etc.). Auch nach dem Gewaltschutzgesetz muss die Zuweisung der Ehwohnung über das Gericht beantragt werden, gegebenenfalls im Rahmen eines Zuweisungsverfahrens oder des Scheidungsverfahrens (Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung).

Ein gerichtliches Verfahren dauert jedoch seine Zeit. In akuten Gefahrensituationen ist und bleibt Ansprechpartner die Polizei. Diese hat die Möglichkeit, einen „Platzverweis“ auszusprechen. Der Gewalttätige muss die Wohnung verlassen, den Hausschlüssel abgeben und darf nicht zur Wohnung zurückkommen. Ein vor Ort ausgesprochener Platzverweis durch die Polizei wird durch das Ordnungsamt bestätigt. Dieses entscheidet über die Dauer des Platzverweises (in der Regel bis zu zwei Wochen). Das Opfer erhält dadurch die Möglichkeit, sich über weitere Schritte beraten zu lassen. Verstößt der Täter gegen die Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, macht er sich strafbar.

Tipp:

Zögern Sie nicht die Polizei einzuschalten. Der Polizei-Notruf 110 ist rund um die Uhr besetzt. Weiterführende Beratung und Unterstützung erhalten Sie durch die Interventionsstelle.

Achtung:

Falls Ihr Ehemann damit droht, die Kinder nicht mit Ihnen ausziehen zu lassen oder die Kinder gegen Ihren Willen mitzunehmen, können Sie das Jugendamt einschalten und beantragen, dass Ihnen das Sorgerecht übertragen wird.

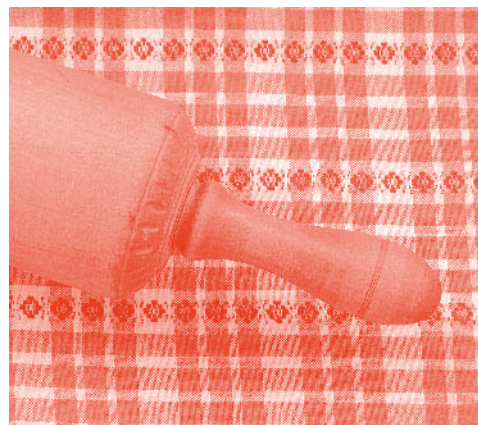
Hausrat

In der Regel wird schon bei der räumlichen Trennung der gemeinsame Hausrat aufgelöst. Zumindest dann, wenn Sie oder Ihr Ehemann eine Wohnung auf Dauer gefunden haben. Klären Sie, wer was mitnehmen darf. Ihr persönliches Eigentum und den Hausrat, den Sie in die Ehe mitgebracht haben oder das, was als Ersatz dafür angeschafft wurde, dürfen Sie behalten bzw. mitnehmen. Das sind Kleidung, Schmuck, Bücher, Musikinstrumente, Geschenke (auch die Ihres Mannes) usw. und ebenso alle Gegenstände, die notwendig sind, um Ihren Beruf auszuüben. Weiterhin: schriftliche Unterlagen, die nur Sie betreffen. Kopieren Sie alle gemeinsamen Unterlagen, damit Sie bei einer Scheidung nicht benachteiligt werden können. Eine Checkliste für die wichtigsten Dokumente finden Sie im Anhang. (Seite 40)

Achtung:
Fertigen Sie Kopien von gemeinsamen Unterlagen wie Mietvertrag, Wertpapiere usw. an.
Erstellen Sie eine Liste über die gemeinsamen Gegenstände oder fotografieren Sie die Wohnungseinrichtung vor dem Auszug.

Die Sachen der Kinder verbleiben bei der Person, die die Kinder betreut.

Die Verteilung des Hausrats bezieht sich nur auf Haushaltsgegenstände, die während Ihrer Ehezeit angeschafft wurden. Dazu gehören unter anderem Möbel, Wäsche, Geschirr, Haushaltsgegenstände, aber auch die gesamte Unterhaltungselektronik, das Familienauto, der gemeinsam genutzte Wohnwagen, allgemein: Hausrat, der gemeinsam angeschafft wurde. Diese gemeinsam angeschafften Gegenstände sollten möglichst gerecht verteilt werden. Versuchen Sie, eine schriftliche Einigung über die Aufteilung zu erzielen. Sie sollten auf jeden Fall eine Liste über den gesamten Hausrat anfertigen, die von beiden zum Zeichen des Einverständnisses hinsichtlich der Vollständigkeit unterzeichnet werden soll. Versuchen Sie, die auf dieser Liste befindlichen Gegenstände nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit unter sich aufzuteilen.



Notfalls bitten Sie gemeinsame Bekannte, bei der Aufteilung „beratend“ mitzuwirken. Über Dinge, die Sie und Ihr Ehepartner dringend brauchen, zum Beispiel die Waschmaschine, können Sie eine Ausgleichszahlung vereinbaren. Wenn Ihnen keine gütliche Einigung gelingt, nehmen Sie zunächst nur die persönlichen Gegenstände mit, die zur Führung eines eigenen Haushalts unbedingt nötig sind. Dann beantragen Sie beim Familiengericht eine vorläufige Nutzungsregelung. Eine endgültige Aufteilung des Hausrats erfolgt gerichtlich erst bei der Scheidung.



SORGERECHT

Das elterliche Sorgerecht nach Trennung und Scheidung

Vor der Trennung sollten Sie mit Ihrem Ehemann über die Zukunft Ihrer Kinder reden. Nach dem neuen Kindschaftsrecht wird im Scheidungsverfahren nicht mehr automatisch eine Stellungnahme des Jugendamts angefordert, um über die Regelung der elterlichen Sorge zu entscheiden. Das gemeinsame Sorgerecht ist die Grundregel. Lediglich wenn ein Elternteil die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf sich beantragt, wird das Jugendamt um eine Stellungnahme gebeten. Ansonsten soll das Jugendamt nur beratend und vermittelnd tätig werden.

Das gemeinsame Sorgerecht

Eltern können das gemeinsame Sorgerecht, so wie es während des Zusammenlebens bestand, weiter bestehen lassen, das Gericht muss hierüber nicht ausdrücklich entscheiden.

Sie können sich jederzeit an Ihr zuständiges Jugendamt wenden. Dieses hat den Auftrag, Sie als Eltern in der momentanen Konflikt- und Krisensituation der Familie zu unterstützen und Ihnen bei der Planung und Organisation der gemeinsamen Sorge für die Kinder behilflich zu sein. Das neue Kindschafts-

recht gibt beiden Elternteilen zwei festgelegte Bedingungen vor, wie Sie die gemeinsame Sorge ausüben sollen:

1. Der Elternteil, bei dem das Kind oder die Kinder hauptsächlich leben, darf über die **Angelegenheiten des täglichen Lebens** des Kindes selbständig entscheiden; d. h. ohne Rücksprache oder Einverständnis des anderen Elternteils. Das betrifft z. B. die Organisation des täglichen Lebens, die Freizeitgestaltung des Kindes, Hausaufgaben, Freunde, Arztbesuche etc.

2. Über **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** für die Entwicklung des Kindes muss mit dem anderen Elternteil gesprochen und eine einvernehmliche Entscheidung herbeigeführt werden. Solche bedeutungsvollen Angelegenheiten sind beispielsweise Kindergarten- und Schulbesuch, Wechsel in Heim oder Internat, Berufswahl, medizinische Behandlung/Operation bei schweren Erkrankungen, die Ausübung teurer Sportarten usw.

Wechselt das Kind allerdings den Aufenthaltsort regelmäßig (z. B. zwei Wochen bei der Mutter, zwei Wochen beim Vater), so sollten Sie sich auch über die Alltagsprobleme verständigen.

Ist Gefahr im Verzug, wie zum Beispiel bei unaufschiebbaren Operationen, ist jeder Elternteil alleine sorgeberechtigt - also auch der Elternteil, bei dem sich das Kind gerade besuchsweise

aufhält.

Im Streitfall können Sie beim Familiengericht eine Regelung beantragen. Das Gericht wird versuchen, auf ein Einvernehmen hinzuwirken oder aber einem Sorgeberechtigten die alleinige Entscheidungsbefugnis in dieser Sache übertragen.

Das alleinige Sorgerecht

Ist der Konflikt mit dem Ehepartner so massiv, dass ein gemeinsames Sorgerecht nicht realisierbar ist, können Sie auch die Übertragung des alleinigen Sorgerechts beantragen. Dafür müssen jedoch stichhaltige Gründe vorliegen, beispielsweise, wenn Ihr Ehemann damit droht, die Kinder bei seinem Auszug gegen Ihren Willen mitzunehmen oder sich weigert, die Kinder mit aus der Wohnung ausziehen zu lassen oder bei Gewaltanwendungen und Misshandlungen gegenüber dem Kind oder der Mutter. Es kann auch beantragt werden, wenn der Vater kaum erreichbar ist und kein Interesse an der Erziehung und dem Wohl des Kindes zeigt oder wenn er sich bei verbindlichen Umgangsregelungen oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder nicht kooperativ zeigt. Bei der Entscheidung hat das Familiengericht auch den Willen des Kindes und das „Nestprinzip“, d. h. seine Bindungen an Geschwister und das soziale Umfeld zu berücksichtigen.

Widerspricht der Vater Ihrem Antrag auf

alleiniges Sorgerecht oder beantragt er, das Sorgerecht ihm zu übertragen, muss das Gericht im Detail prüfen. Ist der Vater mit der Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf Sie einverstanden, so wird Ihnen das Gericht in der Regel ohne lange Prüfung das Sorgerecht zusprechen.

Maßgeblich für die Entscheidungen ist das Kindeswohl. Das Gericht ermittelt von Amts wegen. Wenn es zu der Überzeugung kommt, dass der gemeinsame Elternvorschlag dem Kindeswohl widerspricht, kann es sich darüber hinweg setzen. Ab dem 14. Lebensjahr wird das Kind am Verfahren beteiligt. Es hat auch ein selbständiges Antrags- und Beschwerderecht, wenn es mit dem alleinigen Sorgerecht oder mit der Entscheidung des Gerichts nicht einverstanden ist.

Lassen Sie sich vor einem entsprechenden gerichtlichen Antrag unbedingt bei der/dem für Sie zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter des Jugendamts beraten. Durch Vermittlung des Jugendamts können gerichtliche Verfahren oft vermieden werden.



Umgangsrecht

Das Kindschaftsrecht sieht im Umgangsrecht vor allem das Recht des Kindes, trotz der Trennung, zu beiden Eltern Kontakt zu halten. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Umgangsrecht bedeutet, dass Ihr Ehemann die Kinder alleine sehen, sie zu sich einladen und mit ihnen etwas unternehmen darf. Ein Umgangsrecht wird vom Gericht nur in ganz seltenen Fällen entzogen. Sollte es dennoch notwendig sein, lassen Sie sich von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt beraten.

Entscheidungen zum Umgangsrecht werden ebenso wie beim Sorgerecht ausschließlich vom Kindeswohl geleitet. Bei Störungen des Elternverhältnisses, bei Zweifeln an der Fähigkeit des Vaters ein Umgangsrecht zu gestalten, bei Ängsten des Kindes u. a. kann das Gericht einen „begleiteten Umgang“ anordnen, den es z. B. mit dem Kinderschutzbund abstimmt. Hier ist eine ausgebildete Kraft bei den Besuchen dabei, die die Eltern berät und darauf achtet, dass Vereinbarungen eingehalten werden.

Änderung einer Sorgerechtsregelung

Wie auch immer die Sorgerechtsregelung in Ihrem Trennungsprozess gestaltet ist: Ein Antrag auf Änderung der elterlichen Sorge kann zu jeder Zeit,

also auch nach der Scheidung, beim Jugendamt neu gestellt werden, wenn ausreichende Gründe vorliegen.

Kindesbeistand

In der deutschen Rechtsordnung ist ein eigener Beistand für ein minderjähriges Kind verankert. Wenn sich die Eltern nicht einigen können, kann das Kind mit Unterstützung des Jugendamts oder einer anderen Einrichtung bei Gericht beantragen, dass es einen eigenen Beistand erhält, der nur die Interessen des Kindes vertritt. Das gilt auch, wenn das Kind mit der von seinen Eltern oder einem Elternteil geplanten Lebens- u. Wohnsituation nicht einverstanden ist. Auch Sie als Mutter können um einen Beistand für Ihr Kind in einem solchen Verfahren bitten.

Kindesentführung

Droht Ihr Ehemann mit einer Kindesentführung, so müssen Sie nachweisen, dass er nicht nur eine leere Drohung ausgesprochen hat. Sie müssen eine eidesstattliche Erklärung abgeben oder Zeugen heranziehen. Ist die Situation ernst zu nehmen, können Sie eine Eilentscheidung beim Familiengericht beantragen, damit Ihnen das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zugewiesen wird.

Ein Wort zu den Kindern

Kinder leiden sehr unter den Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern. Trotz Trennung/Scheidung möchte ein Kind immer seine Eltern um sich haben. Es kann nicht begreifen, dass dies nicht mehr möglich ist. Viele Kinder meinen zudem, dass sich die Eltern trennen, weil sie etwas falsch gemacht hätten und haben Schuldgefühle. Oft entwickeln sich Auffälligkeiten wie Schlafstörungen, Schulversagen, sie beginnen einzunässen oder zeigen verstärkt Aggressivität. Ihre Kinder müssen wissen, was geschieht. Sie sollen erfahren, warum Mutter und Vater nicht mehr zusammenleben können und wollen. Sprechen Sie offen mit ihnen über die praktische Gestaltung der Zukunft und geben Sie ihnen Raum, ihre Gefühle zu äußern. Ältere Kinder können bereits mitdenken und mitdiskutieren und ihre eigenen Wünsche ins Gespräch einbringen. Dass Sie mit ihnen reden, ist für ihre seelische Gesundheit wichtiger, als dass Sie schon für alle Probleme eine Lösung haben. Ein gutes vertrauensvolles Verhältnis zu Verwandten oder Freunden kann Ihr Kind sehr entlasten.

Tipp:
Wenden Sie sich bei Problemen mit Ihren Kindern an das Jugendamt oder an eine Familienberatungsstelle.

Da Kinder sich an beide Elternteile emotional gebunden fühlen, ist es wichtig, dass Sie den anderen Elternteil im Beisein des Kindes nicht schlecht machen. Kinder fühlen sich dann verpflichtet, für einen Partei zu ergreifen und das überfordert sie. Für eine gesunde Entwicklung ist es notwendig, dass Kinder beide Elternteile achten können. Verhindern Sie auch nicht den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil. Halten Sie Verabredungen genau ein und versuchen Sie auch dem Vater zu erklären, dass seine Zuverlässigkeit jetzt für das Kind besonders wichtig ist. Auch wenn es schwer fällt: fragen Sie Ihr Kind nach Besuchen beim Vater nicht aus. Sprechen Sie mit dem Kind nicht über den Vater. Probleme müssen Sie direkt mit Ihrem Mann besprechen. Sie können Ihren Kindern nicht alles Leid ersparen. Sie können ihnen jedoch helfen, dass sie besser damit fertig werden. Wie Ihre Kinder die Trennung verkraften, wird entscheidend davon abhängen, wie sehr es Ihnen gelingt, den Kindern deutlich zu machen, dass Sie als Mutter und Vater weiterhin für die Kinder da sind.

Tipp:
Hilfreich ist die Broschüre „Eltern bleiben Eltern“ (siehe Literaturhinweis im Anhang).

UNTERHALT BEI TRENNUNG UND SCHEIDUNG



Kindesunterhalt

Minderjährige Kinder haben Anspruch auf Unterhalt gegenüber beiden Elternteilen. Nach einer Trennung erfüllt der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht grundsätzlich durch die persönliche Betreuung. Der andere Elternteil ist im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit barunterhaltspflichtig.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Besteht Einigkeit über die Zahlung

des Kindesunterhalts, kann der Vater kostenfrei eine Urkunde nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beim Landratsamts errichten, dies ist dann ein dem Urteil gleichzusetzender Vollstreckungstitel. Ansonsten kann der Kindesunterhalt im Wege der Klage beim Familiengericht durchgesetzt werden. Während der Trennungszeit bis zur Scheidung klagt der betreuende Elternteil in eigenem Namen.

Der gesetzliche Unterhaltsanspruch ist an den individuellen Verhältnissen ausgerichtet und wird nach dem Alter der Kinder einkommensabhängig festgelegt. Als Berechnungsgrundlage dient bundesweit den meisten Gerichten die Düsseldorfer Tabelle, die alle zwei Jahre jeweils zum 1. Juli den Lebenshaltungskosten angepasst wird. Sie nimmt eine Aufteilung nach vier Altersstufen und nach Einkommensgruppen vor.

Tipp:

Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle finden Sie auf Seite 40. Sie geht von drei Unterhaltsschuldnern aus. Hat ein Unterhaltsschuldner weniger als drei Unterhaltsberechtigten zu versorgen, erfolgt eine entsprechende Höherstufung in der Düsseldorfer Tabelle, im umgekehrten Fall eine Herabstufung.

Aus dem Jahresgesamteinkommen (einschließlich Sonderzuwendungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, usw.) ist das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen zu errechnen. Nach einem pauschalen Abschlag von in der Regel 5 Prozent für berufsbedingte Aufwendungen (oder nach einem Abzug nachgewiesener höherer Aufwendungen) errechnet sich das unterhaltspflichtige Einkommen. Bei der Trennung bestehende Schulden können im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplans berücksichtigt werden.

Bei volljährigen Kindern, die noch in Ausbildung stehen, sind beide Eltern anteilig nach ihren Einkünften zur Zahlung verpflichtet. Meist leistet hier aber ein Elternteil seinen Unterhalt durch die Unterkunft und Verpflegung. Die Unterhaltsberechnung für Volljährige ist kompliziert. Hier sollten Sie rechtlichen Rat einholen.

Unterhaltsvorschuss

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Weigerung des Vaters, den Kindesunterhalt zu zahlen, können Sie für Kinder unter 12 Jahren Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragen. Sie müssen jedoch nachweisen können, z. B. durch ein Schreiben der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes, dass Sie sich beim Ehemann vergeblich um Zahlung bemüht haben. Der Unterhaltsvorschuss wird längstens für sechs Jahre und bis

zu einem Kindesalter von 12 Jahren gewährt.

Achtung:
Stellen Sie den Antrag sofort! Das Jugendamt erstattet den Betrag nur einen Monat rückwirkend.

Kindergeld

Das gesetzliche Kindergeld wird dem Elternteil gezahlt, bei dem die Kinder leben und auch behördlich gemeldet sind. Auch wenn bislang Ihr Mann das Kindergeld erhalten hat, weil er berufstätig war, steht Ihnen das Kindergeld zu, sobald Sie mit dem gemeinsamen Kind ausgezogen sind oder Ihr Mann die gemeinsame Wohnung verlassen hat. Bei der Festlegung des Unterhaltes wird jedoch ein Teil des Kindergeldes angerechnet.

Info:
Das Kindergeld wird unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens gezahlt.

Ehegattenunterhalt

Zu unterscheiden ist zunächst der Unterhalt, der Ihnen während der Trennungszeit (Trennungsunterhalt) zusteht, von dem, den Sie für die Zeit nach der

Scheidung beantragen können (Nachscheidungsunterhalt). Das sind zwei juristisch verschiedene Ansprüche, die Sie getrennt geltend machen müssen. Die Berechnung ist bei beiden ähnlich. Das Maß des Unterhalts wird für den Getrenntlebensunterhalt und für einen gewissen Zeitraum des nachehelichen Unterhalts (je nach den Umständen) zunächst nach den ehelichen Lebensverhältnissen berechnet. Zum nachehelichen Unterhalt siehe Seite 25. Im Unterhaltsrecht wird unterschieden zwischen

- **Bedarf:** wird bestimmt durch die ehelichen Lebensverhältnisse
- **Bedürftigkeit:** liegt vor, wenn dieser Bedarf nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann
- **Leistungsfähigkeit:** ist die Voraussetzung, dass der Unterhaltsanspruch realisiert werden kann. Hier ist der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen.
-



Mangelfall

Ein Mangelfall liegt vor, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen seinen Selbstbehalt sowie den Unterhaltsanspruch von Ehepartner, minderjährigen und „privilegierten“ Kindern (das sind die im Haushalt eines Elternteils wohnenden und noch zur Schule gehenden Kinder) nicht decken kann. Im Mangelfall bleibt dem Unterhaltspflichtigen sein eigener Selbstbehalt; der Rest seines Einkommens wird auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer Ansprüche verteilt.

Vorsicht:

Lassen Sie den Unterhalt von juristischen Fachleuten berechnen.

Mit einer Trennung oder Scheidung werden Sie steuerlich anders eingestuft, zumeist vom nächsten 1. Januar des Trennungs- oder Scheidungsjahrs an. Zu den daraus resultierenden Konsequenzen beraten Sie Finanzamt, Steuerberater oder Rechtsanwälte.

Trennungsunterhalt

Wenn Sie finanziell unabhängig und nicht auf Unterhaltszahlungen Ihres Partners angewiesen sind, stellt das Finanzielle keine Barriere für eine Trennung dar. Anders kann es sein, wenn Sie kein Einkommen oder nur ein geringes Einkommen haben. Sie müssen Ihren Unterhaltsanspruch gegenüber Ihrem Mann geltend machen und – wenn er eine Zahlung verweigert – den Unterhaltsanspruch auch durchsetzen. Zögern Sie nicht, den Anspruch sofort geltend zu machen, denn Trennungsunterhalt wird erst von dem Monat der erstmaligen Aufforderung an bezahlt.

Achtung:
Der Trennungsunterhalt muss von Anfang an eingefordert werden. Eine rückwirkende Auszahlung ist nicht möglich.

Die exakte Berechnung des Unterhaltes ist sehr kompliziert. Wenden Sie sich hier unbedingt an Ihre rechtliche Beratung. Freundlich gemeinte, aber nicht fundierte Tipps aus dem Bekanntenkreis, können unwiderrufliche finanzielle Verluste für Sie bedeuten. Auch diese Broschüre kann keine Rechtsberatung ersetzen.

Unterhalt für die Vergangenheit

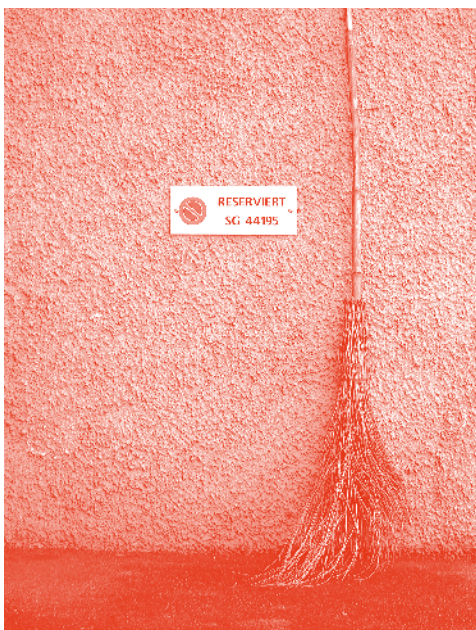
Kindesunterhalt und Trennungsunterhalt werden grundsätzlich von dem Monat an geschuldet, in dem eine Aufforderung an den Unterhaltspflichtigen ergeht, der zur Berechnung des Unterhalts Auskunft über sein Einkommen zu erteilen hat. Damit keine „Lücke“ in der Finanzierung Ihrer Lebenshaltung entsteht, müssen Sie also im Monat der Trennung Ihrem Mann auf jeden Fall eine solche Aufforderung zukommen lassen. Um Streit über den Zugang der Aufforderung zu vermeiden, empfiehlt es sich, Ihrem Mann ein solches Schreiben als Einschreiben zuzusenden. Selbstverständlich gelten die dargestellten Grundsätze zum Trennungsunterhalt auch umgekehrt dann, wenn Sie die Mehrverdienende sind und Ihr Ehemann – bei dem vielleicht auch noch die Kinder leben – bedürftig ist.

Nachehelicher Unterhalt

Können Sie oder Ihr Ehemann nach der Scheidung nicht in vollem Umfang für den eigenen Unterhalt sorgen, besteht nach derzeitiger Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Geschiedenenunterhalt: bei Kinderbetreuung, bei Krankheit und Alter. Nach dem neuen Unterhaltsrecht kann die betroffene Person bei einer Ehe von gewisser Dauer dann Unterhalt verlangen, wenn sie nach der Ehe noch

gemeinsame Kinder betreut oder trotz erheblicher Bewerbungsbemühungen nach der Scheidung keine Erwerbstätigkeit findet.

Der wohl häufigste Fall des Aufstockungsunterhalts wurde insofern neu geregelt, als dem unterhaltsberechtigten Ehepartner ein möglicherweise zu befristender Unterhaltsanspruch zusteht. Für die Dauer der Befristung kommt es darauf an, wie lange die Ehe gedauert hat und wie die Umstände der Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft (Verflechtung) waren.



Hat einer der Ehepartner durch die Ehe in der eigenen Berufsausbildung entsprechende Nachteile erlitten (z. B. Erziehungspausen für gemeinsame Kinder oder aufgrund des gemeinsamen Entschlusses einer Haushaltsführungsehe), so steht demjenigen ein Unterhaltsanspruch zu. Dieser Unterhaltsanspruch orientiert sich daran, was der Unterhaltsberechtigte verdient hätte, wenn er während der gesamten Ehe gearbeitet hätte (sog. Nachteilsausgleich).

Erwerbsobliegenheit

Nach der Scheidung müssen Sie gemäß dem „Prinzip der Eigenverantwortlichkeit“ bald eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Dieses ist eingeschränkt, wenn Sie minderjährige Kinder betreuen. Das neue Unterhaltsrecht geht davon aus, dass bei Eintritt des jüngsten Kindes in den Kindergarten die Pflicht zur Ausübung einer stundenweisen Tätigkeit (in der Regel „Minijob“) besteht. Dies ist jedoch immer vom Einzelfall abhängig (z. B. häufige Krankheit des Kindes, keine Abdeckung der Betreuungszeiten während der Kindergartenferien).

In der Regel wird erwartet, dass ein betreuender Elternteil ab Einschulung des jüngsten Kindes in die Grundschule halbtags arbeitet, derzeit ergeben sich Tendenzen dahingehend, dass bei Vollendung des 13. Lebensjahres des

jüngsten Kindes eine Vollerwerbsobliegenheit besteht.

Es gibt allerdings kein eigentliches Stufenmodell mehr, es wird abzuwarten sein, wie die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof dies in Zukunft bewerten werden. Da das neue Unterhaltsrecht erst zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, kann in dieser Broschüre hierüber noch keine gesicherte Aussage gemacht werden.

Achtung: Bei dem Bezug öffentlicher Leistungen (Arbeitslosengeld II) wird grundsätzlich keine Erwerbstätigkeit vom betreuenden Elternteil verlangt, solange das jüngste Kind noch keine drei Jahre alt ist. Danach wird die Aufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit für zumutbar erachtet.

Weitere Ausnahme: Haben Sie Ihre Ausbildung während der Ehe unterbrochen, muss Ihnen Ihr geschiedener Mann Lebensunterhalt und Ausbildungskosten bezahlen. Prüfen Sie schon bald nach der Trennung oder Scheidung, in wie weit Sie eine bezahlte Arbeit aufnehmen können – auch um sich finanziell soweit wie möglich unabhängig zu machen. Die Agentur für Arbeit und die Kontaktstellen „Frau und Beruf“ beraten Wiedereinsteigerinnen.

Wenn Sie nach der Scheidung mit einem neuen Partner zusammenleben, müssen Sie sich – bedarfsmindernd – fiktive Einkünfte aus der Haushaltstätigkeit für diesen neuen Partner als Einkommen anrechnen lassen. Der Geschiedenenunterhalt kann herabgesetzt oder befristet werden oder ganz entfallen. Das ist insbesondere der Fall, wenn Sie nur kurz verheiratet waren, wieder verheiratet sind oder mit einem neuen Partner längere Zeit in einer Wirtschafts- oder Lebensgemeinschaft leben, was eine weitere Unterhaltsverpflichtung des geschiedenen Ehemanns unbillig erscheinen lässt.

Tipp: Lassen Sie sich rechtlich beraten, wenn der Unterhaltspflichtige die Zahlung wegen Unbilligkeit einstellen will!

Achtung: Härtegründe können auch schon während der Trennungszeit zu einer Einschränkung der Unterhaltsverpflichtung führen; allerdings spielt eine nur kurze Ehezeit hierbei keine Rolle. Im ersten Jahr nach der Trennung besteht für die Berechtigte im allgemeinen – auch bei kurzer Ehezeit – keine Verpflichtung zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

Wenn Sie während der Trennungszeit aufgrund eines Urteils Unterhalt erhalten haben, endet der Anspruch auf Getrenntlebensunterhalt mit Rechtskraft der Scheidung. Mit der Scheidung müssen Sie den Anspruch erneut geltend machen und, wenn notwendig, auch einklagen. Den **Kindesunterhalt** betrifft dies nicht.

Unterhalt kann nicht für die Vergangenheit geltend gemacht werden, es sei denn, Sie haben Ihre Forderung bei Ihrem geschiedenen Ehemann geltend gemacht. Sie müssen also noch im selben Monat, in dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, Ihren geschiedenen Ehemann - wie die Juristen sagen - in Verzug setzen, damit eine durchgehende Unterhaltszahlung gesichert ist. Die Aufforderung sollte schriftlich und zwar per Einschreiben/Rückschein erfolgen. Es reicht allerdings nicht aus, einfach nur einen Unterhalt anzumahnen. Ihre Unterhaltsforderungen müssen Sie konkret beziffern. Das gilt auch für den Kindesunterhalt.

Stufenmahnung

Wenn Sie sich bei der Geltendmachung des Geschiedenenunterhalts nicht sicher sind, welcher Betrag Ihnen konkret zusteht, können Sie eine so genannte „Stufenmahnung“ aussprechen. Damit verlangen Sie, dass Ihnen Auskunft erteilt wird, verbunden mit der Aufforderung, den sich daraus ergebenden Unterhalt zu bezahlen.



**Unterhaltsverzicht? –
Im Zweifel: Nein!**



Ein Verzicht auf Trennungsunterhalt für die Zukunft ist grundsätzlich nicht möglich.

Wird ein solcher Verzicht vereinbart, ist diese Vereinbarung unwirksam, selbst wenn der Verzicht notariell vereinbart wurde.

Auf nahehelichen Unterhalt können Sie zwar verzichten, das Gericht wird jedoch prüfen, ob dieser Verzicht sittenwidrig ist. Hierbei ist Ihre Gesamtsituation zu berücksichtigen. Verzichten Sie nicht vorschnell auf Ihre Unterhaltsansprüche, weil Sie vielleicht zu stolz sind, von Ihrem Mann Geld zu nehmen. Das gilt besonders, wenn Sie neben Ihrer Arbeit Ihre Kinder betreuen, krank oder gesundheitlich beeinträchtigt sind, oder damit rechnen müssen arbeitslos zu werden.

Achtung:

Wenn Sie auf Unterhalt verzichten, verlieren Sie unwiderruflich jeglichen Unterhaltsanspruch, auch wenn Sie später in Not geraten sollten. Deswegen: Unterzeichnen Sie keinen Ehevertrag, ohne sich zuvor ausführlich mit Ihrer Anwältin bzw. Ihrem Anwalt beraten zu haben!

Wenn der Unterhalt nicht ausreicht

Haben Sie keine Scheu, zur Agentur für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Träger (ARGE) zu gehen, wenn Sie von Ihrem Einkommen (Unterhalt und Erwerbstätigkeit) nicht leben können. Wenn Sie erwerbsfähig sind, können Sie „ALG II“ (Arbeitslosengeld II) beziehen. Bei der Berechnung wird ein Bedarf zu Grunde gelegt, der aus einer Regelleistung sowie den Kosten der Unterkunft plus Heizkosten besteht. Diesem so ermittelten Bedarf wird das Einkommen gegenübergestellt. Liegt es unter dem Bedarf, wird ergänzend Hilfe gewährt.

Beziehen Sie Rente oder sind Sie nicht erwerbsfähig, ist für Sie der Fachbereich Sozialhilfe des Landratsamtes zuständig.

Tipp:

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei der ARGE oder bei der Agentur für Arbeit sowie bei den Bürgermeisterämtern der Großen Kreisstädte.

SCHEIDUNG

Die Scheidung beendet die juristische Gemeinschaft „Ehe“. Der Scheidungsantrag kann nur durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt eingereicht werden, es herrscht hier „Anwaltszwang“. Für das Ehescheidungsverfahren (und alle Verfahren wegen Unterhalt, Sorgerecht, etc.) sind eigens hierfür eingerichtete Familiengerichte zuständig. Die Adressen von Anwältinnen und Anwälten finden Sie in den Gelben Seiten, durch persönliche Empfehlungen oder über die Anwaltskammer. Hören Sie sich auch im Freundes- und Bekanntenkreis nach guten Erfahrungen mit Anwältinnen und Anwälten um.

In Zeiten des Internet gibt es die Möglichkeit eine Scheidung „online“ vorzubereiten. Die Scheidung per Mausclick macht allerdings nur dann Sinn, wenn beide Partner sich in **wirklich allen** Punkten einig sind. Den persönlichen Bezug kann sie jedoch nicht ersetzen. Auch wenn sich Formalitäten bequem von zu Hause aus am PC erledigen lassen, am Gerichtstermin und dem persönlichen Erscheinen mit den Anwältinnen oder Anwälten vor dem Familiengericht kommen die Eheleute nicht vorbei.

Zu welchem Zeitpunkt Ihre Ehe geschieden werden kann, hängt von folgenden Faktoren ab:

Vorzeitige Scheidung

Die Ehe kann vor Ablauf des Trennungsjahrs geschieden werden, wenn schwerwiegende Tatbestände vorliegen. Dazu zählen massive körperliche Misshandlungen und massiver Alkoholmissbrauch. (Die länger andauernde außereheliche Beziehung stellt keinen Härtefall mehr dar). Die Fortsetzung der Ehe muss für die Person, die den Antrag stellt, unzumutbar sein.

Scheidung nach Ablauf des Trennungsjahres

Wenn Sie mindestens ein Jahr getrennt leben und Sie beide mit der Scheidung einverstanden sind, gilt die Ehe nach dem „Zerrüttungsprinzip“ als gescheitert. Der Versorgungsausgleich wird auch bei der einvernehmlichen Scheidung vom Gericht entschieden (siehe

Seite 32).

Aufhebung der Ehe

Eine Eheschließung kann nur annulliert werden, wenn man durch Gewalt, Drohung oder arglistige Täuschung zur Heirat bewogen wurde. Eheunmündigkeit, Geschäftsunmündigkeit oder Doppelehe sind in erster Linie Fälle für eine gerichtliche Aufhebung der Ehe. Eine arglistige Täuschung liegt z. B. vor, wenn der andere Ehegatte verschwiegen hat, dass er schwer vorbestraft ist, dass er schon einmal verheiratet war, zeugungsunfähig ist oder dass er Kinder hat. Diese Fälle sind allerdings sehr selten.

Weitere Konsequenzen

Weitere Regelungen werden durch das Familiengericht während der Scheidung getroffen, wenn Regelungsbedarf besteht und die Punkte nicht während der Trennung bereits geregelt wurden. Darunter fällt

- das Sorgerecht für gemeinsame minderjährige Kinder,
- die Regelung bzgl. Ehegatten- und Kindesunterhalt,
- der Zugewinnausgleich (siehe Seite 33),
- die endgültige Entscheidung über Ehewohnung und Hausrat.

Dazu muss von Ihnen oder Ihrem Partner ein Antrag gestellt werden. Das Gericht entscheidet dann über den Scheidungsantrag und die sogenannten Folgesachen „im Verbund“.



Versorgungsausgleich

Das Scheidungsverfahren regelt den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich. Es handelt sich hier um einen Ausgleich der Rentenanwartschaften, die Sie und Ihr Mann während der Ehe durch eigene Erwerbsarbeit oder durch Lebensversicherungen auf Rentenbasis erworben haben. Durch Gerichtsbeschluss werden diese bei der Scheidung auf Sie beide verteilt. Dieses Verfahren nimmt etwa drei bis sechs Monate in Anspruch. Dies sollten Sie hinsichtlich der Dauer des Scheidungsverfahrens berücksichtigen.

Info:

Durch die Auskünfte der Versorgungs- und Rentenversicherungsträger wird oftmals deutlich, wo noch Versorgungslücken bestehen. Mit der Wiederaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit können Sie Ihre Rentenanwartschaft erheblich verbessern.

Sorgerecht für gemeinsame minderjährige Kinder

Nach dem neuen Kindschaftsrecht wird im Scheidungsverfahren nicht mehr automatisch eine Stellungnahme des Jugendamts angefordert, um über die Regelung der elterlichen Sorge zu entscheiden. Allerdings teilt das Gericht dem Jugendamt die Trennung bzw. Scheidung mit, wenn gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind. Das Jugendamt informiert die Eltern über das Beratungsangebot: Eltern können sich Hilfe in Fragen partnerschaftlichen Zusammenlebens, der Konfliktbewältigung und bei der Entwicklung eines erzieherischen Konzepts nach der Trennung holen.



Nachehelicher Unterhalt

Lesen Sie bitte dazu das Kapitel „Unterhalt bei Trennung und Scheidung“.

Zugewinnausgleich

Wenn Sie keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, der etwas anderes vorsieht, leben Sie im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Geht eine Ehe auseinander, so ist der Zugewinn „auszugleichen“. Man geht dabei so vor, dass bei jedem von Ihnen an zwei Stichtagen, nämlich dem Tag der Heirat (Anfangsvermögen) und dem Tag der Zustellung des Scheidungsantrags über das Gericht (Endvermögen) eine Vermögensaufstellung gemacht wird mit allen Aktiva und Passiva. Das zum Stichtag der Heirat per Saldo ermittelte Vermögen stellt man dem Endvermögen gegenüber. Dies macht man für jeden Ehepartner getrennt. Übersteigt bei einem das Endvermögen das Anfangsvermögen, hat die bzw. der Betreffende einen Zugewinn erzielt. Wenn der Zugewinn der einen Person höher ist als der Zugewinn der anderen, ist der Zugewinn auszugleichen: die Person mit dem geringeren Zugewinn hat gegenüber der anderen einen Anspruch in Höhe des halben Differenzbetrages. Dabei gibt es zahlreiche Feinheiten, auf die nicht näher eingegangen werden kann. Lassen Sie sich unbedingt den Zugewinnausgleich

von Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt errechnen.

Achtung:
Vermögen, das Sie während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen haben, erhöht Ihr Anfangsvermögen und mindert damit Ihren Zugewinn.

Der Zugewinnausgleich kann nur durchgeführt werden, wenn zumindest einer der Ehepartner einen Zugewinn erzielt hat.

Gemeinsames (Grund-)Vermögen

Unabhängig von der Frage des Zugewinns ist die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens. Natürlich können Sie eine gemeinsame Eigentumswohnung oder ein gemeinsames Haus auch behalten und z. B. vermieten. Wenn die Miete die vielleicht noch bestehenden Verbindlichkeiten (Schulden) deckt, kann dies unter Umständen vernünftiger sein, als das Haus unter Wert zu verkaufen. Will einer verkaufen und der andere nicht, bleibt nur die Zwangsversteigerung (Teilungsversteigerung auf Antrag eines Ehegatten), die aber zumeist das Risiko erheblicher Verluste in sich trägt oder gar undurchführbar ist. Wenn ein geschiedener Partner im Einverständnis mit dem anderen Wohnung oder Haus weiterbewohnt, ohne das Grundvermögen als Alleineigentum zu übernehmen,

so muss er dem anderen für dessen Anteil eine „Miete“ bzw. Nutzungsentschädigung bezahlen. Wenn sich Wohnwert und Verbindlichkeiten in etwa entsprechen, kann das dazu führen, dass der die Immobilie weiter bewohnende Partner die Verbindlichkeiten in voller Höhe zu bezahlen hat: Den eigenen Anteil an den Verbindlichkeiten muss er ja ohnehin tragen.

(Miet-)Wohnung und Hausrat

Ist bei der ehelichen (Miet-)Wohnung bis zur Scheidung noch nicht geklärt, was mit ihr geschieht oder beanspruchen Sie beide die Wohnung für sich, müssen Sie eine gerichtliche Regelung beantragen. Lesen Sie dazu auch die unter „Trennung“ aufgeführten Hinweise zur (Miet-)Wohnung. Für den Hausrat gilt gleichfalls: Was bis jetzt noch nicht geregelt wurde, kann vom Familiengericht entschieden werden.

Schulden

Prinzipiell haften Sie für Ihre eigenen Schulden und aufgenommenen Kredite, Ihr Mann für seine. Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum gilt das auch dann, wenn man keine Gütertrennung vereinbart hat. Auch ohne Ehevertrag, also beim Güterstand der sogenannten Zugewinnngemeinschaft, bleibt es dabei, dass ein Ehepartner nicht für die Schulden

des anderen haftet. Für gemeinsame Schulden und gemeinsam aufgenommene Kredite haften Sie beide der Bank bzw. dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner. Der Gläubiger kann sich aussuchen, von wem er die Gesamtsumme verlangt. Dies gilt zumindest bei allen gemeinsamen Krediten, die für gemeinsames Eigentum aufgenommen wurden. Beahlt Ihr Mann nach der Trennung und Scheidung solche gemeinsamen Verbindlichkeiten weiter, so hat er grundsätzlich einen Ausgleichsanspruch in Höhe der Hälfte seiner Aufwendungen gegen Sie. Wenn Sie hingegen als nicht erwerbstätige Ehefrau für ein Darlehen, das Ihr Mann für seinen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat, gebürgt haben oder eine Mithaftung eingegangen sind, besteht die Aussicht, dass Sie sich sowohl gegenüber der Bank als auch Ihrem Mann erfolgreich zur Wehr setzen können, wenn Sie wegen dieser Verpflichtung in Anspruch genommen werden.

Achtung:
Regeln Sie unbedingt, wer welche Schulden abbezahlt und halten Sie dies schriftlich fest.

Sie sollten sich auf jeden Fall darum bemühen, aus der Mithaftung für eine gesamtschuldnerische Verpflichtung oder aus einer Bürgschaft entlassen zu werden.

Krankenversicherung

Sind Sie berufstätig und haben ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen, ändert sich nichts durch eine Scheidung. Wenn Sie nicht erwerbstätig und bei Ihrem Mann mitversichert sind, müssen Sie sich erst mit Inkrafttreten der Scheidung selbst versichern. Bei einer Privatversicherung über Ihren Mann müssen Sie während der Trennungszeit die Arztrechnungen etc. an Ihren Mann schicken, der sie an die Krankenkasse weiterleiten muss.



Scheidungskosten

Im Rahmen einer Trennung oder Scheidung kommen Kosten auf Sie zu. Was ein familienrechtlicher Prozess kostet, lässt sich nicht abstrakt beantworten. Anwalts- und Gerichtskosten richten sich nach den Gegenstandswerten für die Scheidung und die so genannten Scheidungsfolgesachen (Regelung des Sorge- und Umgangsrechts, Versorgungsausgleich, Unterhalt, Vermögen, Hausrat), wobei der größte Anteil aller Kosten auf die anwaltliche Unterstützung entfällt. Jeder Punkt, über den Sie sich streiten, kostet zusätzlich. Eine einverständliche Ehescheidung hilft Anwaltskosten einzusparen.

Tipp:

Prüfen Sie genau, welche Probleme Sie auch ohne anwaltliche Hilfe bewältigen können, um die Gerichts- und Anwaltskosten so gering wie möglich zu halten.

Damit auch die finanziell schlechter gestellten Bürgerinnen oder Bürger ihre Rechte vor Gericht durchsetzen können, wurde die Möglichkeit einer staatlichen Hilfe für die Prozesskosten eingeführt. Es gibt:

Beratungsbeihilfe

Verfügen Sie über wenig finanzielle Mittel, können Sie beim Amtsgericht eine Beratungsbeihilfe beantragen. Mit einem geringen Eigenanteil können Sie sich von einer Anwältin oder einem Anwalt Ihrer Wahl beraten lassen.

Achtung:

Ihre Prozesskostenhilfe umfasst nicht die Anwaltskosten der Gegenpartei. Ihr Ehemann muss gegebenenfalls einen eigenen Antrag stellen bzw. stellen lassen.

Prozesskostenvorschuss

Sind Sie finanziell schlecht, Ihr Ehemann jedoch gut gestellt, ist er verpflichtet, Ihnen einen Prozesskostenvorschuss zu zahlen, der notfalls auch eingeklagt werden kann.

Prozesskostenhilfe

Bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen beider Parteien können die notwendigen Kosten ganz oder teilweise von staatlicher Seite getragen werden. Dazu müssen Sie über Ihre Vermögensverhältnisse genau Auskunft geben. Bei Einkünften am oder unter dem Sozialhilfeniveau übernimmt der Staat die anfallenden Kosten in voller Höhe. Bei höheren Einkünften muss die finanzielle Hilfe in Raten zurückgezahlt werden. Prozesskostenhilfe wird auf Antrag gewährt, Sie können den Antrag selbst oder durch Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt stellen lassen.



Namensänderung

Name der Frau

Manche Frauen haben den Wunsch, sich auch namentlich vom Ehenamen zu trennen und wieder den Geburtsnamen zu führen. Dazu können Sie ein Namensänderungsverfahren durchführen. Gegen Vorlage des Scheidungsurteils und eine Gebühr vollzieht das Standesamt die Namensänderung.

Familienname der Kinder

Nach einer Scheidung tragen die Kinder zwingend den früheren Ehenamen der Eltern weiter. Falls Sie wieder heiraten, haben Ihre Kinder Anspruch auf einen neuen Familiennamen, auch wenn sie zum leiblichen Vater weiterhin eine gute Beziehung pflegen. Ihre Kinder können auch einen Doppelnamen erhalten.



Betreuungsmöglichkeiten für Kinder

Die Frage nach der Kinderbetreuung stellt sich spätestens dann, wenn Sie in den Beruf zurück wollen und die Kinder noch zu jung sind, um sich selbst zu versorgen.

Ist Ihr Kind unter drei Jahre, können Sie eine Tagesmutter engagieren oder Ihr Kind in eine Tagesstätte geben. Manchen Kindergärten nehmen auch unter Dreijährige auf. Mit Vollendung des dritten Lebensjahrs hat Ihr Kind Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Allerdings sind die Öffnungszeiten für berufstätige Mütter immer noch unzureichend, so dass Sie evtl. zusätzlich noch eine Tagesmutter brauchen. Schulkinder können die Kernzeit- oder Hortbetreuung besuchen, evtl. steht auch eine Ganztagessschule zur Verfügung. In den Ferien werden zahlreiche betreute Freizeitprojekte für Kinder angeboten. Fallen für die Betreuung des Kindes während Ihrer beruflichen Abwesenheit Kosten an, so ist der nichtbetreuende Elternteil verpflichtet, diese Kosten als Mehrbedarf des Kindes hälftig zu tragen.

PERSÖNLICHE CHECKLISTE

Dokumente, die Sie bei Ihrem Auszug gleich mitnehmen sollten:

- eigene Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Ausweis/Pass
- Zeugnisse
- Krankenversicherungskarte, Impfbescheinigungen
- Lohnsteuerkarte / Rentenversicherungsnachweis
- Persönliche Steuernummer
- Versicherungsausweis / sonstige Arbeitspapiere
- alle Sachen, die zu Ihrer Berufsausbildung gehören oder die Sie zu Ihrer Berufsausübung brauchen
- Vertragsunterlagen, die Sie persönlich und ausschließlich betreffen, z. B.
 - Versicherungspolice (Lebensversicherung, Unfallversicherung etc.)
 - Sparbücher
- bei Kindern:
 - Geburtsurkunde
 - Kinderpass
 - Impfpass
 - Schulzeugnisse
 - evtl. Sorgerechtsbescheid
 - Schulsachen
 - Turnsachen

Wichtige Papiere, die Sie für die Trennung bzw. Scheidung mitnehmen oder kopieren sollten:

- Verdienstnachweise:
 - Ist Ihr Mann Arbeitnehmer: Fotokopien von Entgeltbescheinigungen des Ehemannes (inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld), am besten der letzten zwölf Monate sowie Abschrift des letzten Lohnsteuerjahresausgleichs bzw. Einkommensteuerbescheids.
 - Ist Ihr Mann selbständig: Kopien der Einnahme-Überschuss-Rechnungen oder Geschäftsbilanzen möglichst der letzten drei Jahre, ebenso Einkommenssteuererklärungen und Einkommensteuerbescheide für die letzten drei Jahre.
 - Hat Ihr Mann einen Nebenerwerb: Name und Anschrift des Arbeitgebers, Verdienstabrechnungen, Lohnsteuerjahresausgleich bzw. Einkommensteuerbescheide jeweils der letzten drei Jahre
- Rentenversicherungsnummer (besteht Anspruch auf Betriebsrente oder Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes?)
- Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenkasse
- Versicherungen, bei Privatversicherungen die Versicherungsnummer notieren
- Kontonummer sowie Kontostände von Spar- und Girokonten
- Kfz-Brief
- Wertpapiere
- Bausparverträge
- Kreditverträge (Tilgungsraten, Restschuld)
- Mietvertrag
- Höhe der Wohnungsmiete und der laufenden Kosten für die Wohnung
- Höhe der sonstigen Belastungen, Versicherungen, Darlehen
- Informationen beschaffen über das gemeinsame Grundeigentum sowie Belege wie Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid kopieren.
- Kontostände überprüfen (Kontoauszüge kopieren)
- Auflistung des gesamten Hausrats
- alle wichtigen Dokumente, die Sie mit unterschrieben haben.

DÜSSELDORFER TABELLE

Stand: 1.1.2008

DÜSSELDORFER TABELLE

Kindesunterhalt							
	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfskon- trollbetrag
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	279	322	365	408	100	770/900
2.	1.501 - 1.900	293	339	384	429	105	1.000
3.	1.901 - 2.300	307	355	402	449	110	1.100
4.	2.301 - 2.700	321	371	420	470	115	1.200
5.	2.701 - 3.100	335	387	438	490	120	1.300
6.	3.101 - 3.500	358	413	468	523	128	1.400
7.	3.501 - 3.900	380	438	497	555	136	1.500
8.	3.901 - 4.300	402	464	526	588	144	1.600
9.	4.301 - 4.700	425	490	555	621	152	1.700
10.	4.701 - 5.100	447	516	584	653	160	1.800
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

HIER BEKOMMEN SIE RAT UND HILFE...

... bei rechtlichen Fragen:

Amtsgericht Ludwigsburg
Antrag auf Beratungsbeihilfe und Prozesskostenhilfe

Schorndorfer Straße 39
Telefon: (0 71 41) 18-0
Telefax: (0 71 41) 18-60 50
E-Mail: poststelle@agludwigsburg.justiz.bwl.de
Internet: www.agludwigsburg.de

Anwälte für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat von 16.30 bis 17.30 Uhr individuelle, kostenlose, vertrauliche und anonyme Rechtsberatung.
Wilhelmstraße 51
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 92 56 37
Telefax: (0 71 41) 96 53 59
Internet: www.rechtsberatung-jugendliche.de

Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Ludwigsburg e.V.
Rechtsberatung bei Trennung und Scheidung

Alt-Württemberg-Allee 41
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 1 21-0
Telefax: (0 71 41) 1 21-10 1
E-Mail: info@drk-ludwigsburg.de
Internet: www.drk-ludwigsburg.de

Frauen für Frauen e.V.
Rechtsberatung bei Trennung und Scheidung

Abelstraße 11
71634 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 22 08 70
Telefax: (0 71 41) 22 08 85
E-Mail: info@frauenfuerfrauen-lb.de
Internet: www.frauenfuerfrauen-lb.de

pro familia
Rechtsberatung bei Trennung und Scheidung
Mediation

Schlossstraße 9
71634 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 92 34 44
Telefax: (0 71 41) 97 80 12
E-Mail: ludwigsburg@profamilia.de
Internet: www.profamilia-ludwigsburg.de

Adressen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten:
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Königstraße 14
70173 Stuttgart
Telefon: (07 11) 22 21 55-0
Telefax: (07 11) 22 21 55-11
E-Mail: info@rak-stuttgart.de
Internet: www.rak-stuttgart.de

... bei Fragen zu Ihrer weiteren Lebensgestaltung:

Caritas-Zentrum Ludwigsburg
Psychologische Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
Kindergruppe

Haus Edith Stein
Parkstraße 34
71642 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 2 52 07 30
Telefax: (0 71 41) 2 52 07 39
E-Mail: pb-lb@caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de
Internet: www.caritas-ludwigsburg.de

**Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband
Ludwigsburg e.V.**

Alt-Württemberg-Allee 41
71638 Ludwigsburg
Internet: www.drk-ludwigsburg.de

► **Psychosoziale Einzelfallhilfe/Schuldnerhilfe**

Alt-Württemberg-Allee 41
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 1 21-2 32
E-Mail: mayer-kalmbach@drk-ludwigsburg.de

► **Angebote für Einwohnerinnen und Einwohner
aus Eglosheim**

Psychosoziale Einzelfallhilfe
Stadtteilbüro Eglosheim
Katharinenstraße 90
71634 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 3 34 48
E-Mail: wern@drk-ludwigsburg.de
balsiger@drk-ludwigsburg.de

► **Angebote für Einwohnerinnen und Einwohner
aus Grünbühl-Sonnenberg**

Psychosoziale Einzelfallhilfe
Stadtteilbüro Sonnenberg
Weichselstraße 14
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 87 14 25
Telefax: (0 71 41) 12 12 89
E-Mail: olbrich@drk-ludwigsburg.de

**Diakonische Bezirksstelle Ludwigsburg
Psychosoziale Ehe-, Familien- und Lebens-
beratung**

Gartenstraße 17
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 9 55-0
Telefax: (0 71 41) 9 55-19 5
E-Mail: dbs@evk-lb.de
Internet: www.diakonische-bezirksstelle.de

Frauen für Frauen e.V.

Beratungsstelle bei Trennung und Scheidung

Abelstraße 11
71634 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 22 08 70
Telefax: (0 71 41) 22 08 85
E-Mail: info@frauenfuerfrauen-lb.de
www.frauenfuerfrauen-lb.de

Kreisjugendamt Ludwigsburg

Allgemeiner Sozialer Dienst

Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 1 44-3 86 oder 1 44-3 87
Internet: www.landkreis-ludwigsburg.de

Landratsamt Ludwigsburg

**Psychologische Beratungsstelle für Eltern,
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Kindergruppen (mit Wartezeit)**

Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 1 44-25 29
Telefax: (0 71 41) 1 44-27 78
E-Mail: Psychologische.Beratungsstelle@landkreis-ludwigsburg.de
Internet: www.landkreis-ludwigsburg.de

pro familia

**Psychologische Beratungsstelle für Frauen,
Männer und Paare insbesondere bei Schwie-
rigkeiten in Ehe und Partnerschaft**

Schlossstraße 9
71634 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 9 23-4 44
Telefax: (0 71 41) 9 78-0 12
E-Mail: ludwigsburg@profamilia.de
Internet: www.profamilia-ludwigsburg.de

Stadt Ludwigsburg**Gleichstellungsbeauftragte**

Susanne Brückner
Obere Marktstraße 1
71634 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 9 10-24 79
Telefax: (0 71 41) 9 10-27 91
E-Mail: s.brueckner@ludwigsburg.de
Internet: www.ludwigsburg.de

... bei finanziellen Fragen:

Agentur für Arbeit/Familienkasse

Kindergeld
Schwieberdinger Straße 58
71636 Ludwigsburg
Telefon: 0 18 01 – 54 63 37
(Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise
abweichend)
E-Mail: Familienkasse-Ludwigsburg@
arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

Landratsamt Ludwigsburg**► Schuldnerberatung**

Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 1 44-24 68
Telefax: (0 71 41) 1 44-99 71
E-Mail: schuldnerberatung@
landkreis-ludwigsburg.de
Internet: www.landkreis-ludwigsburg.de

► Fachbereich Sozialhilfe

Telefon: (0 71 41) 1 44-0

Sozialberatung Ludwigsburg e.V.

Schuldnerberatung
Ruhrstraße 10/1
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 92 78 28
Telefax: (0 71 41) 92 10 72
E-Mail: info@sozialberatung-ludwigsburg.de
Internet: www.sozialberatung-ludwigsburg.de

Stadtverwaltung Ludwigsburg**Fachbereich Bürgerdienste**

Obere Marktstraße 1/3
71634 Ludwigsburg
E-Mail: soziales@ludwigsburg.de
Internet: www.ludwigsburg.de

► Rentenangelegenheiten

Telefon: (0 71 41) 9 10–30 40
Telefax: (0 71 41) 9 10–28 45

► Wohngeldstelle

Telefon: (0 71 41) 9 10–29 20, 25 76 und 2870
Telefax: (0 71 41) 9 10–25 44

► Wohnberechtigungsscheine

Telefon: (0 71 41) 9 10-22 25
Telefax: (0 71 41) 9 10-25 44

► Soziale Leistungen (Erziehungsgeld, Familien- u. Sozialpass, Sozialhilfe- und Grundsicherungsanträge)

Telefon: (0 71 41) 9 10-26 11 und 24 82
Telefax: (0 71 41) 9 10-28 45

ARGE Arbeitslosengeld II Landkreis Ludwigsburg**(Arbeitsgemeinschaft zwischen Agentur für Arbeit und dem Landkreis Ludwigsburg)**

Stuttgarter Straße 55
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 18 01) 00 30 81 50-6 20
Telefax: (0 18 01) 0 03 08 15 09 10-5 78
E-Mail: ludwigsburg@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de/ludwigsburg

... bei beruflichen Fragen:

Agentur für Arbeit

Stuttgarter Straße 53-55
71638 Ludwigsburg
Internet: www.arbeitsagentur.de/ludwigsburg

► **Arbeitsvermittlung**

Telefon: (0 18 01) 55 51 11
Telefax: (0 71 41) 13 75 50
E-Mail: Ludwigsburg@arbeitsagentur.de

► **Wiedereinstieg in den Beruf - nach einer Familienphase**

Bbeauftragte für Chancengleichheit
Karin Lindenberger
Telefon: (0 71 41) 1 37-4 28
E-Mail: Ludwigsburg.BCA@arbeitsagentur.de

Frau und Beruf Ludwigsburg

Arsenalstraße 2
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 92 07 81
Telefax: (0 71 41) 9 10-29 52
E-Mail: Beratungsstelle@frauundberuf-ludwigsburg.de
Internet: www.frauundberuf-ludwigsburg.de

... wenn Sie Alleinerziehend sind:

Caritas-Zentrum Ludwigsburg

Integrierte Hilfen für Familien
Beratung, Begleitung und Informationen
für Familien, Alleinerziehende und
Alleinstehende
Eberhardstraße 29
71634 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 9 75 05-0
Telefax: (0 71 41) 9 75 05-10
E-Mail: tolksdorf@caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de
Internet: www.caritas-ludwigsburg.de

**Landratsamt Ludwigsburg
„Hilfen für Alleinerziehende“**

Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: 0 71 41) 1 44-27 25
Telefax: 0 71 41) 1 44-27 53
E-Mail: ute.berndt-wiessler@landkreis-ludwigsburg.de
Internet: www.landkreis-ludwigsburg.de

... bei Gewaltsituationen:

Frauen für Frauen e.V.

Frauenhaus

Postfach 387
71603 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 90 11 70
Telefax: (0 71 41) 90 11 43
E-Mail: frauenhaus@frauenfuerfrauen-lb.de
Internet: www.frauenfuerfrauen-lb.de

Interventionsstelle (Beratungsstelle für
Frauen in akuten Gewaltsituationen und im
Rahmen eines Platzverweisverfahrens) und
KIZ – Kinder im Zentrum (für Kinder, die von
häuslicher Gewalt betroffen sind)

Abelstraße 11
71634 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 64 94 43
Telefax: (0 71 41) 90 11 43
E-Mail: intervention@frauenfuerfrauen-lb.de

**LuNo – Ludwigsburger Notruf für Frauen in
akuten Gewaltsituationen**

Telefon: (0 71 41) 90 11 70
(Wochenende und Feiertage)

**Notruf für vergewaltigte und misshandelte
Frauen (Heterosexuelle und Lesben) e. V.**

Abelstraße 11
71634 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 37 84 96

Gerichtsbegleitung bei Gewaltthematik (z. B. Familiengericht) beim Verein Bewährungshilfe Stuttgart e. V.

Koordination: Tina Neubauer
Archivstraße 15
70182 Stuttgart
Telefon: (07 11) 2 12 35 37
Telefax: (07 11) 2 39 88 50
E-Mail: neubauer@lgstuttgart.justiz.bwl.de
Internet: www.sd-stgt.de

... wenn Sie Migrantin sind:

Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Ludwigsburg e. V.

DRK-Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
Alt-Württemberg-Allee 41
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 12 12 40
Telefax: (0 71 41) 12 12 22
E-Mail: majer-kachler@drk-ludwigsburg.de
Internet: www.drk-ludwigsburg.de

Diakonische Bezirksstelle Ludwigsburg

Migrationsberatung für Erwachsene
Gartenstraße 17
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 9 55-1 35
Telefax: (0 71 41) 9 55-31 35
E-Mail: t.bredow@evk-lb.de
Internet: www.meinekirche.de

Frauen-Informationszentrum (FIZ)

Beratung- und Informationszentrum für Migrantinnen und Opfer von Menschenhandel aus Asien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa
Moserstraße 10
70182 Stuttgart
Telefon: (07 11) 2 39 41 24 oder 2 39 41 25
E-Mail: fiz@vij-stuttgart.de

**Stadt Ludwigsburg
Ausländeramt**

Fachbereich Bürgerdienste
Willhelmstraße 5
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 9 10-23 85 /-29 37
Telefax: (0 71 41) 9 10-27 68
E-Mail: auslaenderamt@ludwigsburg.de
Internet: www.ludwigsburg.de

**Verantwortlicher für den Dolmetscherdienst
Stadt Ludwigsburg**

Büro für Integration und Migration
Dipl.-Ing. (M.A.) Saliou Gueye
Obere Marktstraße 1
71634 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 9 10 - 27 14
Telefax: (0 71 41) 9 10 - 27 91
E-Mail: s.gueye@ludwigsburg.de
Internet: www.integration.ludwigsburg.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 71 37 56-0
Telefax: (0 69) 7 07 50 92
E-Mail: info@verband-binationaler.de
Internet: www.verband-binationaler.de

... bei Fragen, die Ihre Kinder betreffen:

Deutscher Kinderschutzbund

Orts- und Kreisverband Ludwigsburg e. V.
Asperger Straße 43
Telefon: (0 71 41) 90 27 66
Telefax: (0 71 41) 97 86 16
E-Mail: info@dksb-lb.de
Internet: www.dksb-lb.de

Silberdistel e. V.

Beratungsstelle für Opfer sexueller Gewalt
Zielgruppe: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sexuelle Gewalt erlebt haben; Eltern und Angehörige von Betroffenen; pädagogische Fachkräfte
Myliusstraße 2A
71638 Ludwigsburg
Telefon (0 71 41) 68 87 19-0
Telefax (0 71 41) 68 87 19-3
E-Mail: Silberdistel-Ludwigsburg@t-online.de
Internet: www.silberdistel-ludwigsburg.de

Landratsamt Ludwigsburg**► Geschäftsteil Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften und Unterhaltsvorschuss**

Hindenburgstraße 4
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 1 44-51 46
Telefax: (0 71 41) 1 44-3 96
E-Mail: Soziale.Aufgaben@landkreis-ludwigsburg.de
Internet: www.landkreis-ludwigsburg.de

► LRA Ludwigsburg u. Tagesmütterverein

Hindenburgstraße 40 u. Keltergasse 1
Telefon: (0 71 41) 144-24 24
(0 71 41) 2 99 67 95 (TMV)
Telefax: (0 71 41) 6 49 93 20 (TMV)
E-Mail: gloria.englike@landkreis-ludwigsburg.de
daniela.schumacher@tagesmuetter-lb.de

Stadt Ludwigsburg - Kinderbetreuung durch Seniorinnen und Senioren

Gleichstellungsbeauftragte
Obere Marktstraße 1
71634 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 9 10 – 26 79
Telefax: (0 71 41) 9 10 – 27 91
E-Mail: e.bernhardt@stadt.ludwigsburg.de
Internet: www.ludwigsburg.de

Landratsamt Ludwigsburg**Schulpsychologische Beratungsstelle**

Hindenburgstraße 44
71638 Ludwigsburg
Telefon: (0 71 41) 1 44-46 80
Telefax: (0 71 41) 1 44-46 86
E-Mail: schulpsychologische.beratung@landkreis-ludwigsburg.de
Internet: www.schulpsychologie.de

... bei der Suche nach Selbsthilfegruppen:

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen e. V. – KISS Stuttgart

Marienstraße 9
70178 Stuttgart
Telefon: (07 11) 6 40 61 17
Telefax: (07 11) 6 07 45 61
E-Mail: kiss-stuttgart@web.de
Internet: www.kiss-stuttgart.de

Fetz- Frauenberatung- und Therapiezentrum Stuttgart e. V.**Selbsthilfegruppe zum Thema Trennung und Scheidung**

Schlossstraße 98
70176 Stuttgart
Telefon (07 11) 2 85 90 02
Telefax: (07 11) 2 85 90 03
E-Mail: info@frauenberatung-fetz.de
Internet: www.frauenberatung-fetz.de

Frauen für Frauen e. V.

Professionell angeleitete Selbsthilfegruppe für Frauen
Abelstraße 11
71634 Ludwigsburg
Telefon (0 71 41) 22 08 70
Telefax (0 71 41) 22 08 85
E-Mail: info@frauenfuerfrauen-lb.de
www.frauenfuerfrauen-lb.de

LITERATUR, BROSCHÜREN UND LINKS

Literatur...

...für Erwachsene

Soll ich bleiben, soll ich gehen? Ein Beziehungs-Check, Mira Kirshenbaum, Scherz-Verlag, Frankfurt am Main, 8. Auflage, 2005

Scheidung tut weh: Wie Sie in der Krise an Stärke gewinnen, Friedrich-Büttner, K. & S. Schneider, Kreuz-Verlag, Stuttgart, 2003

Wenn der Partner geht. Wege zur Bewältigung von Trennung und Scheidung, Doris Wolf, Pal-Verlag, 17. Auflage, 2001

Allein erziehen und optimistisch bleiben: Probleme erkennen und Prioritäten setzen, Elisabeth Cope, Klett-Cotta Verlag, 1. Auflage, 2004

Mediation bei Scheidung und Erbschaft: Geld und Zeit sparen ohne Gericht, Karin Susanne Delerue, Frauke Reeckmann-Fiedler, Walhalla U. Praetoria-Verlag; 1. Auflage, 2005

Scheidung ohne Verlierer. Familienmediation in der Praxis Bastine, R., Haynes, J.M., Link, G. & A. Mecke., Kösel-Verlag, München, 2002

Trennung, Scheidung, Unterhalt – für Frauen: Auf eigenen Beinen. So meistern Sie Ihre finanzielle Situation. Setzen Sie Ihre Ansprüche durch, Unterhalt, Sozialversicherung, etc., Barbara Schramm, Haufe-Verlag, 4. Auflage, September 2007

Schnellübersicht Recht: So...viel Unterhalt bei Trennung und Scheidung, Heike Dahmen-Lösche, Beck Juristischer Verlag, Dezember 2007

Der neue Unterhalt 2008: Unterhaltsbefristung nach Ehe, Abänderung bestehender Eheverträge. So setzen sie Ihre Rechte durch, Karin Susanne Delerue, Walhalla U. Praetoria, Dezember 2007

Eltern bleiben Eltern - Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung, Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V., München 9. Auflage.

...für und über Kinder

Wir bleiben eure Eltern! Auch wenn Mama und Papa sich trennen, Julia Volmert, Albarello-Verlag, 2007

Märchen für Scheidungskinder. Vorlese- und Lesebuch für Kinder ab 5 Jahren und ihre Eltern, Brigitte Spangenberg Humboldt Taschenbuchverlag, München, 2001

Von Papa lass ich mich nicht scheiden! Eine Vorlesegeschichte über Getrenntsein und Zusammengehören, Gotzen-Beek, B. & U. Scheffler., Ravensburger Buchverlag, Ravensburg, 2002.

Meine Eltern trennen sich: Ein Ratgeber für Jugendliche, Elisabeth Schöberl, Ueberreuter-Verlag, 2004

Glückliche Scheidungskinder: Trennung und wie Kinder damit fertig werden, Monika Czernin, Remo H. Largo, Piper-Verlag, 2003

Ich brauche Euch beide: Scheidung - Ein Trostbuch für Kinder, Barbara Dietrich, Smarag-Verlag, 2004

Eltern und Kinder bei Trennung und Scheidung, Walter Röchling, Nomos-Verlag, 2. Auflage, Dezember 2006

Scheidung. Wie ein Kind sie erlebt, Françoise Dolto, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger GmbH, 3. Auflage, März 2008

Scheidung. Die Perspektiven der Kinder, E.Mavis Hetherington, Beltz-Verlag, 2003

...für Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund

Trennung und Scheidung binationaler Paare – Ein Ratgeber, Birgit Sitorus, Hiltrud Stöcker-Zafari, Brandes & Aspel Verlag, 2002

Broschüren

Allein erziehend – Tipps und Informationen, Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., 18. Ausgabe, 2008

Publikationen der Bundesregierung:

Publikationen der Bundesregierung können Sie entweder herunterladen oder kostenlos bestellen. Alle bestellbaren Broschüren erhalten Sie entweder beim jeweiligen Ministerium oder beim Publikationsversand der Bundesregierung über die Nummer 0 18 05-77 80 90, Telefax 030-18 10 58 08 00 oder per E-Mail publikationen@bmj.bund.de.

- ▶ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de:
 - Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende
 - Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Informationen zum Gewaltschutzgesetz
 - Was mache ich mit meinen Schulen?
 - Wegweiser für den Umgang nach Trennung/Scheidung
 - Eltern bleiben Eltern – Informationen über Hilfen bei Trennung und Scheidung

- ▶ Bundesagentur für Arbeit, www.arbeitsagentur.de
 - Merkblatt Kindergeld, Stand Juli 2008
 - Kurzmerkblatt Kinderzuschlag- „Die wichtigsten Neuerungen ab 2008“ – Informationen zum Kinderzuschlag“

- ▶ Bundesministerium der Justiz, www.bmj.bund.de
 - Das Eherecht – wurde bei Drucklegung gerade überarbeitet
 - Das Kindschaftsrecht – Fragen und Antworten, Stand Juli 2008
 - Beratungshilfe- und Prozeßkostenhilfe, Stand Januar 2008
 - Die Beistandschaft, Stand 2005

- ▶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II – Fragen und Antworten, Stand Juli 2008

Links

www.service-bw.de

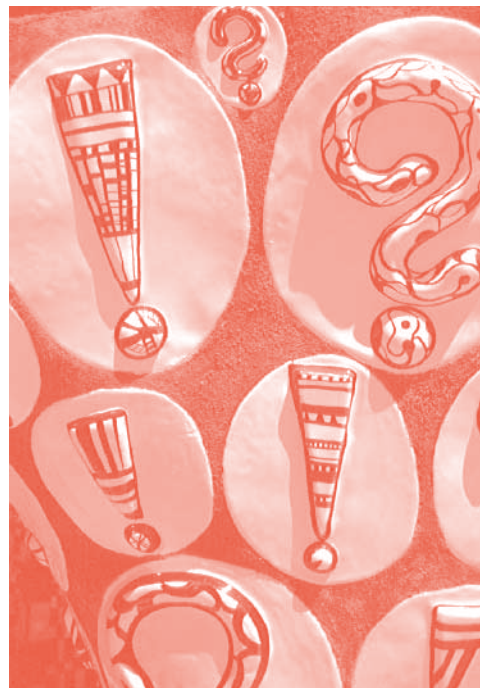
Internetseite des Landes Baden-Württemberg mit umfangreichen Informationen zum Thema „Scheidung“.


www.familien-wegweiser.de

Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit vielen Informationen für Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen.

Bildnachweis

Seite 5 www.photocase.de/kellejipp
Seite 8 www.photocase.de/yarik
Seite 10 www.photocase.de/misterQM
Seite 11 www.photocase.de/A.P.
Seite 12 www.photocase.de/Dragon30
Seite 16 www.photocase.de/Bratscher
Seite 17 www.photocase.de/Kaz68
Seite 19 www.photocase.de/jarts
Seite 22 www.photocase.de/orange-grey
Seite 24 www.photocase.de/Erdbeertorte
Seite 26 www.photocase.de/luxuz::
Seite 28 www.photocase.de/rokit.de
Seite 29 www.photocase.de/HessenJense
Seite 31 www.photocase.de/complize
Seite 32 www.photocase.de/bit.it
Seite 35 www.photocase.de/blindguard
Seite 36 www.photocase.de/MW-Freiburg
Seite 37 www.photocase.de/DonEspresso
Seite 51 www.photocase.de/Mr_Nico
Seiten 50/52/ Heike Hager





*Wege entstehen dadurch,
dass wir sie gehen.*

Franz Kafka

Neue Wege

